

Die Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts ZIS-Sonderveranstaltung am 18./19. Februar 2021

Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

– Chancen und Risiken aus Sicht der Banken –

RA Peter Gresikowski, DZ Bank AG, Hannover

1. Die "Restrukturierung" gemäß StaRUG als Neuling im Vergleich zu den bisherigen 4 Wegen:

	1. IDW-S-6-Sanierung	2. R-Plan (StaRUG)	3. InsO - Eigenverwaltung/ Schutzschirm	4. InsO - I-Plan	5. InsO - Regelverfahren/ übertragd. Sanierung
Verfahrensart	ohne Gericht	(teil-) gerichtlich	gerichtlich	gerichtlich	gerichtlich
Verfahrensziel	nachhaltige Ertrags- und Renditefähigkeit	nachhaltige Beseitigung § 18 InsO	bestmögliche Gläubigerbefriedigung	bestmögliche Gläubigerbefriedigung	bestmögliche Gläubigerbefriedigung
Treiber	i.d.R. Gläubiger	nur Schuldner	nur Schuldner	Schuldner/ InsVw./ Gläubiger	Schuldner/ InsVw./ Gläubiger
Öffentlichkeit	ohne	ohne	270: mit 270d: bis Eröffn. ohne	mit	mit
Beteiligtenvotum	nur konsensual	75% i.d. Gruppen der <u>beteiligten</u> Glb.	grds. 50% i.d. Gruppen + Gruppenmehrheit	grds. 50% i.d. Gruppen + Gruppenmehrheit	50% i.d.Glb Versammlung
Vertragsänderung/- aufhebung	nur konsensual	NEIN - "ersatzweise" Art. 240 §7 EGBGB (nur w. Corona)	ja	ja	ja
Regelung ArbN-Rechte	ja	Nein	ja	ja	ja
InsO-Geld	ohne	ohne	mit	mit	mit
Allg. Kosten	IDW-S-6-Berater	div. Berater	div. Berater, SachW., AG, GA	div. Berater, InsVw., AG, GA	div. Berater, InsVw., AG, GA
Sozialplan-Kosten	nur konsensual	(nur konsensual)	gesetzl. begrenzt	gesetzl. begrenzt	gesetzl. begrenzt

2. Entstehen per se bessere Ergebnis-Chancen in der Sanierung durch ein neues Verfahren?

- > Laut RegE und EU-RiLi klafft eine Lücke zwischen außergerichtlicher Sanierung und InsO-Verfahren
- Richtig ist: bisher kein normiertes dt. Sanierungsrecht Aber: welche Lücke? einige Nagelproben hierzu:

Akkordstörer:

> Bereits bisher eingefangen über Rauskauf, SAV, Abnahmeversprechen oder "Abgrund" des 38 InsO

Risikofrüherkennung:

> Bisher schon in praxi geregelt (sh. StellgN. IDW v 2.10.20): Inso-Hinweispflicht des WP aus 321 HGB/berufsständ. Grundsätze (bspw. IDW S 7 – Grundsätze zur JA-Erstellung)

Gerichtsbeaufsichtigung:

- > derselbe Irrtum wie beim § 270 d-Inso, denn: Wer ist freiwillig gern gerichtsbeaufsichtigt?
- > zusätzliche Beraterlast (inkl. "kreativer" Geschäftsmodelle)?

Anreiz zu frühzeitiger Sanierung:

- > trotz Gerichtskontrolle und -hoheit und angesichts neuer Verfahrenskomplexität und des "umgetünchten" I-Plans als "neuem" Restrukturierungsplan?
- > trotz Initiativrecht beim Schuldner und seinem Auswahlrecht betroffener Gläubiger? (§§ 2, 8 StaRUG) und kurzen Annahmefristen für den R.-Plan (mind. 14 Tage, § 19 StaRUG)?

Verfahrenszugang zu spät:

- > § 14 StaRUG: erst zur Abwendung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit?
- > Lt. StellgN IDW: viel früher angezeigt, nämlich bei fehld. Gewinnen/fehld. Rückgriff auf finanz. Mittel/drohender bilanzieller Überschuldung (= Anforderungen aus BGH IX ZR 285/14 Rn.28 Urt. v. 26.10.2017 und umgesetzt in IDW PS 270 n.F. = Fortführungsprüfung i.R. d. JA-Prüfung)

Finanzierbarkeit:

> wo ist der erhöhte Anreiz für Sanierungsfinanzierer? bloßer Hinweis in § 12 StaRUG recht dünn

Fazit: in vielen Konstellationen kein automatischer Vorteil des StaRUG gegenüber IDW-S-6-Sanierung und InsO

3. Werden die Marktteilnehmer ihre neuen Rollen annehmen?

- > Der Geschäftsführer als Interessenwahrer der Gläubigergesamtheit (§ 32 I S.1 StaRUG)?:
 - > Zuweisung einer konträren Rolle zur Hauptaufgabe des GF?
 - > persönliche wie fachliche Qualifikation unproblematisch?
 - > Interessenkonflikte als permanenter Amtsbegleiter inkl. Beraterabhängigkeiten?
- Anreiz durch Restrukturierungsbeauftragten RB (§§ 73 ff. StaRUG) und fakultativen RB (§§ 77 ff.)?
 - > (noch) nur nat. Personen; Funktion eines "superschwachen vorl. InsO-Verwalters"
 - > Lt. StellgN TMA bleibt der RB ohne naheliegende Funktion bzw. ist nicht erforderlich, da mangelndes Schutzbedürfnis der meist professionellen Gläubiger (so auch Begründung zum RefE, S. 127)
 - > ferner: der weitere RB gem. 78 III StaRUG stehe lt. TMA einem effizienten Verfahren sogar entgegen
 - > neue Debatte um Ausweitung der Amtsträger auf jur. Personen (neue Beraterlast!)
 - > kleiner Exkurs: InsV drängen in die Beraterszene wegen geringer Teilungsmassen und neuer Vergütungsrestriktionen der Gerichte.

- Welche Rolle hat der Sanierungsmoderator (§ 94 ff. StaRUG) ?
 - > "Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten."
 - > aber wozu?

- Das Amtsgericht als Restrukturierungsgericht (§ 34 StaRUG) ?
 - > analog ESUG-Einführung: strukturell die schwächste, da meistgestresste Stelle im System?
 - > Motto: "Es fehlt nicht am Willen, aber an vielem anderen?"
 - > wieviele Richter mit tätiger Freude an betriebswirtschaftlich komplexen Entscheidungen?

- 4. Geraten Kreditvertrags- und Absonderungsrechte der Banken unter Druck? nicht mehr, denn
- > Aufhebungsrechte aus §§ 51 ff. StaRUG-RegE analog §§ 103 ff. InsO: glücklicherweise gestrichen

kritische Stimmen aus dem Gesetzgebungsverfahren:

- > sehr kritisch dazu u.a. StellgN NIVD: selektive Vertragseingriffe weitergehender als durch InsO, das Schutzinteresse des Vertragspartners überwiege aber Restrukturierungsbedürfnis des Schuldners
- > mindestens Mietverträge (analog § 109 InsO) seien aus dem 51 StaRUG-RegE zu entfernen (sh. nun aber unter Corona Art. 240 § 7 EGBGB seit 1.1.2021)
- > Prof.Dr. Reinhard Bork: sachliche Vorverlagerung der §§ 103 ff. InsO ist systemwidrig
- > § 56 I Nr.2 StaRUG-RegE: sanktionslose Verwertungssperre: Laut NIVD ist die Verhinderung von Forderungseinzug /Verarbeitung von EV-Ware etc. als "aufgedrängtes Massedarlehen" abzulehnen

5. Gesamtfazit zum R-Plan gemäß StaRUG - aus Bankensicht:

- Ähnlich dem ESUG-Verfahren aus § 270 d InsO (Schutzschirm) wird das StaRUG-Verfahren nur in ausgesuchten Fallkonstellationen als neue Alternative in Betracht kommen.
- ➤ Beteiligte müssen sich des begrenzten Verfahrensziels "nachhaltige Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit" (§§ 14 I iVm 29 I StaRUG) und der Schwammigkeit der "Bestandsfähigkeit" ("viability" Art. 4 I EU-RiLi) bewußt sein insoweit handelt es sich im Vergleich zu IDW-S-6- um eine "Mogelpackung".
- > Daher ist dem Gesetzgeber aus Bankensicht kein großer Wurf gelungen.
- ➤ Mindestens zwecks "taktischer" Beurteilung ist ein Grundverständnis der Banken für die StaRUG-Instrumente erforderlich.
- In speziellen Akkordstörungs-Konstellationen wg. einzelner Gläubiger kann der R-Plan Abhilfe bedeuten (v.a. Schuldscheindarlehen, Anleihen, einzelne Großforderungen, Schadensersatzforderungen).
- ➤ Hätte es eine verfahrensschlichtere Alternative gegeben? bspw. eine Analogie zur stillen Liquidation der §§ 66 ff. GmbHG: eigenverantwortlich, gerichtsfrei aber haftungsbewehrt für die handelnden Personen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Peter Gresikowski, RA

dienstlich über:

DZ BANK AG

KS Restrukturierung III

Berliner Allee 5 30175 Hannover

T +49 511 9919 298
M +49 172 6747194
mailto:peter.gresikowski@dzbank.de



Hinweis:

Die in diesem Vortrag vertretenen Auffassungen sind meine eigenen als Rechtsanwalt, nicht aber offizielle Auffassungen der DZ BANK AG.